

Anlage A zur V/0286/2023

Kurzüberblick

Die Verwaltung wird auf Grundlage des Konzepts des Kinderschutzbundes beauftragt, Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte in Münster zu planen, konzipieren und koordinieren. Dazu wird ein stadtweiter Arbeitskreis etabliert. Damit ist der Antrag Nr. A-R/0013/2020 formal bearbeitet.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziele:

Mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage soll das Ziel, Kinderrechte im kommunalen Handeln zu berücksichtigen, verfolgt werden. Dafür benötigt es eine stadtweite kinderfreundliche Haltung. Das Ziel lässt sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), konkret dem Art. 3 Abs. 1, ableiten. Dieser ist eng verknüpft mit dem Art 12 UN-KRK, welcher eine Berücksichtigung des Kindeswillens in Form von Alters- und Entwicklungsstand angemessener Beteiligung beinhaltet.

Teilziele:

- Etablierung einer operativen Struktur zur Vernetzung der relevanten Akteure zum Thema Kinderrechte
- Entwicklung von Beteiligungsstrukturen zum Thema Kinderrechte dem Alter und Reife entsprechend
- Förderung einer stadtweiten ressortübergreifenden kinderfreundlichen Haltung

Zielerreichung:

Die Etablierung eines stadtweiten Arbeitskreises sowie die Weiterentwicklung des Kinderbüros sollen den Unterbau für eine nachhaltige kinderfreundliche Ausrichtung und Haltung der Stadt Münster bilden.

Finanzierung

Mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage sind keine unmittelbaren Kosten verbunden; es wird keine Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsausgabeberechtigungen getroffen. Spätere Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden ggf. im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. in folgenden Vorlagen zu berücksichtigen sein.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	---	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Aus der UN-Kinderrechtskonvention leiten sich weitgehende Verpflichtungen für alle Ressorts in der Kommune ab, in dem bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen der jungen Menschen umfassend und ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Die Verwirklichung von Kinderrechten im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stellt somit eine komplexe und gesamtstädtische Querschnittsaufgabe dar.